Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6148

18. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5740 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

A. Problem

- Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Vertrauensperson in den Streitkräften durch qualitative und quantitative Erweiterung der Beteiligungstatbestände.
- Fortentwicklung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, dem zentralen Gremium aller Soldaten, die durch Vertrauenspersonen vertreten werden.
- Vertiefte Integration der Vertreter der Soldaten in die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- Ausbau beider Vertretungsformen – Vertrauenspersonen und Personalvertretung der Soldaten.

B. Lösung

- Einführung neuer Beteiligungstatbestände, insbesondere in Personalangelegenheiten.
- Verbesserung der Beteiligungsqualität, z. B. Anhebung der Anhörung auf Mitwirkung, von Mitwirkung auf Mitbestimmung, Einführung neuer Vorschlagsrechte.
- Erhöhung der Zahl der für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen.
- Fundierte Rechtsstellung der Vertrauenspersonen und Gleichstellung der Soldatenvertreter im Personalrat mit den Vertretern der Beschäftigten.

Große Mehrheit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Mehrkosten von 205 861 DM je Haushaltsjahr für Schulungs- und Reisekosten wegen der größeren Anzahl von Personalratsmitgliedern werden an anderer Stelle des Einzelplans 14 eingespart.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft werden keine Kosten entstehen.

Das Änderungsgesetz hat keine preislichen Wirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5740 mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d wird § 34 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

   „(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen, soweit Interessen der von ihm Vertretenen berührt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates."

2. In Artikel 1 Nr. 36 wird

   a) in § 49 Abs. 1 Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz „die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden." gestrichen;

   b) § 49 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

      „(3) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 sind berechtigt, an den Sitzungen der Personalräte stimmberechtigt teilzunehmen, soweit Interessen ihrer Wählergruppen berührt sind.";

   c) in § 50 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz „die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden." gestrichen.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Änderung anderer Gesetze".

   b) Der bisherige Text des Artikels 2 wird Absatz 1.

   c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

      ‚(2) In § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5, 36, 37 und 38" durch die Angabe „§§ 48 bis 52" ersetzt.'

Bonn, den 15. November 1996

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Klaus Rose	**Dieter Heistermann**	**Andreas Krautscheid**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dieter Heistermann und Andreas Krautscheid

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1996 beraten. Er hat dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Artikel 2 des Entwurfs

- die Überschrift in „Änderung anderer Gesetze" geändert wird,
- der bisherige Text des Artikels 2 des Regierungsentwurfes Absatz 1 des Artikels 2 wird und
- als Absatz 2 folgender Text angefügt wird: ‚In § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5, 36, 37 und 38" durch die Angabe „§§ 48 bis 52" ersetzt.'

2. Die Beratungen im Verteidigungsausschuß

Der federführende Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf einschließlich eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen in seiner Sitzung am 13. November 1996 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen nahmen zunächst Bezug auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 13/5740). Sie legten dar, daß mit der Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes ein wichtiger Beitrag zur Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen des militärischen Dienstes und der Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung geleistet werden solle. Mit der Novellierung solle aber auch die Effektivität und Einsatzbereitschaft gesteigert werden. So werde im Rahmen der Personalvertretung der Soldaten die Zahl der personalratsfähigen Bundeswehrdienststellen deutlich erhöht. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen werde bei gleichzeitiger Reduzierung der Zahl und des Umfanges der Versammlungen intensiviert. Letztlich gehe es um eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen in den Streitkräften durch qualitative und quantitative Erweiterung der Beteiligungstatbestände, um eine vertiefte Integration der Vertreter der Soldaten in die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes und den Ausbau beider Vertretungsformen, nämlich der Vertrauenspersonen und der Personalvertretung der Soldaten.

Von den Koalitionsfraktionen wurde ein Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 13/284 eingebracht. Durch die Vorschläge dieses Änderungsantrages werde, soweit diese den Artikel 1 des Regierungsentwurfes beträfen, den gewählten Personalräten und Vertrauenspersonen die Ausübung ihrer Mandate weiter erleichtert. Darüber hinaus würden insgesamt die Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung der Verantwortung der Personalräte und der Vertrauenspersonen für ihre Wählergruppen verbessert. Soweit der Änderungsantrag den Artikel 2 des Regierungsentwurfes betreffe, handele es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Bundespersonalvertretungsgesetzes an die neuen Vorschriften des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

Selbstverständlich werde man mit der jetzigen Novellierung nicht allen Wünschen – insbesondere des Bundeswehrverbandes – entsprechen können. Insgesamt handele es sich dennoch um einen ausgewogenen Entwurf mit erheblichen Verbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage.

Die Fraktion der SPD wies zunächst auf ihre weitergehenden Forderungen in dem eigenen Gesetzentwurf aus der 12. Legislaturperiode hin. Selbst wenn mit der jetzigen Novellierung durchaus einige Verbesserungen verbunden seien, die man begrüße, seien damit noch nicht alle Vorstellungen der Fraktion der SPD erledigt. Diese würde vielmehr weiter verfolgt. Positiv hervorzuheben sei auf jeden Fall die Vergrößerung der Zahl der personalratsfähigen Dienststellen, die Verbesserung der Stellung der Vertrauenspersonen aber auch die Verlängerung der Amtszeiten der Vertrauenspersonen. Vor allem begrüße die Fraktion jedoch, daß der Gesetzentwurf durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wieder dem ursprünglichen Ressortentwurf des Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) angenähert sei, nachdem der Regierungsentwurf zwischenzeitlich eine deutliche Verschlechterung dargestellt habe. Insgesamt werde man dem Entwurf einschließlich des Änderungsantrages – wenn auch mit Vorbehalten – zustimmen, um die durchaus vorhandenen Verbesserungen anzuerkennen. Gleichzeitig mahne die Fraktion aber an, daß nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens für eine rasche Umsetzung in der Truppe gesorgt werden müsse, was nur durch intensive Informationsarbeit durch das BMVg und die militärischen Vorgesetzten werde erreicht werden können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelte zunächst ein erhebliches Vollzugsdefizit in der

Bundeswehr bezüglich des geltenden Gesetzes. Dies betreffe insbesondere die Unterrichtung der Soldaten über die Regelungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes und den sich daraus ergebenden Rechten. Selbstverständlich seien die mit der Novellierung verbundenen kleinen Fortschritte zu begrüßen. Diese seien aber nicht so groß, daß man dem Entwurf insgesamt zustimmen könne.

In der Diskussion wurde seitens des Bundesministeriums der Verteidigung klargestellt und von allen Fraktionen begrüßt, daß eine Verlängerung der Amtszeiten der Vertrauenspersonen von einem auf zwei Jahre nicht dazu führe, daß Wehrpflichtige künftig nicht mehr als Vertrauenspersonen wählbar seien.

3. Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

a) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 13/284 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

b) Anschließend wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der sich aus dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 13/284 ergebenen Fassung angenommen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 15. November 1996

Dieter Heistermann
Berichterstatter

Andreas Krautscheid
Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333